



Tarifordnung

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Öffentliche Kindergärten der Stadtgemeinde Mattighofen

Präambel

Gemäß § 27 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes idgF. haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen am Vormittag ist beitragsfrei, ab 13:00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben.

Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis). Der Kostenbeitrag ist abhängig von der Anzahl der Wochentage an denen die Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen wird.

Auf Grund § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind
 - a) die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen wie zum Beispiel durch Vorlage der Jahreslohnbescheinigung (Formular L 16) bzw. der letzten Einkommensteuererklärung. Wenn a) nicht möglich ist bzw. im Vorjahr kein ganzjähriges Einkommen gegeben war, dann sind
 - b) die Einkünfte der, der Aufnahme des Kindes letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen; wenn a) oder b) nicht möglich sind, dann ist
 - c) das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unmittelbar bekannt zu geben und finden jeweils ab dem darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 20. Juli d.J. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei einer Aufnahme während des Arbeitsjahres ist das Einkommen spätestens zwei Wochen vor der Aufnahme nachzuweisen.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif), zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden vormittags bis 13:00 Uhr, gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Für Monatsteile ohne Kindergartenbetrieb (ganze Wochen) wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mindestens eine Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag im Folgemonat aliquot rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.
- (7) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.

§ 3 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage, gemäß § 1 Abs. 2, für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (2) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 4 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Nachmittagstarif, für die Betreuung ab 13:00 Uhr, beträgt 43 Euro.
- (2) Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche 50%. Der Mindestbeitrag wird aliquotiert.

- (3) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß § 4 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- (4) Eine Befreiung des Elternbeitrages erfolgt, wenn die Erziehungsberechtigten, bzw. Haushaltsangehörigen, deren Einkommen zur Elternbeitrags-Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, von der GIS-gebührenbefreit oder Mindestsicherungsbezieher sind. Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 5 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Nachmittagstarif, für die Betreuung ab 13:00 Uhr beträgt 112 Euro.
- (2) Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche 50%. Der Höchstbeitrag wird aliquotiert.

§ 6 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung, festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 7 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 112 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von monatlich 5 Euro eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern, nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres beim Stadtamt eingesehen werden.

§ 9

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 4 und der Höchstbeitrag gemäß § 5 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro pro Wochentag verrechnet. Es ist eine bindende monatliche Anmeldung erforderlich.
Ist ein Kind mindestens eine Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Essensbeitrag im Folgemonat aliquot rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15 Euro pro Kind vorgeschrieben. Für jedes weitere Kind zusätzlich 5 Euro.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in seiner Sitzung vom 04.07.2019, TOP. 5.2. beschlossen und tritt mit 01.09.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Tarifordnung außer Kraft.

Mattighofen, den 05.07.2019

Der Bürgermeister:

Friedrich Schwarzenhofer e.h.